



SITZUNGSVORLAGE

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 24.06.2024

TOP 8 Gemeinderatswahl 2024; Prüfung von Hinderungsgründen bei den neu- bzw. wiedergewählten Gemeinderäten

Sachverhalt

Am Sonntag, 9. Juni 2024 fanden die turnusmäßigen Gemeinderatswahlen statt. Das Ergebnis wurde am 14 Juni auf der Homepage und im Amtsblatt veröffentlicht.

In den neuen Gemeinderat wurden demnach gewählt:

- Wohnbezirk Gutenzell
 - Bopp Oliver, Ziegelstädele 10
 - Dziadek Sebastian, Feuchtmayerstraße 40
 - Fischer Jürgen, Feuchtmayerstraße 20
 - Laux Anton, Feuchtmayerstraße 42
 - Miller Andreas, Edelbeurer Straße 22
 - Romer Tobias, Bollsberg 19
 - Weber Claus, Schloßbezirk 5

- Wohnbezirk Hürbel
 - Braun Michael, Zillishausen Nr. 22
 - Dr. Fels Joachim, Rosenstraße 1
 - Hutzmann Patrick, Stockäcker 17
 - Keller Heike, Allmethofen 2c
 - Schad Claudia, Zillishauser Straße 8
 - Schmid Frank, Simmisweiler Nr. 2/2

Übernahme des Amtes und Prüfung von Hinderungsgründen

- Übernahme des Amtes

Ein Gewählter hat grundsätzlich die Verpflichtung, das Amt eines Gemeinderates anzunehmen. Hat im Falle der Verhältniswahl ein Bewerber seine Zustimmungserklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag erteilt, entsteht hieraus die Rechtspflicht zur Übernahme des Amtes. Eine solche Zustimmungserklärung liegt von allen Gewählten vor.

- Prüfung von Hinderungsgründen

Gemäß § 29 Absatz 5 der Gemeindeordnung stellt der „alte“ Gemeinderat fest, ob ein Hinderungsgrund nach § 29 Absatz 1 gegeben ist. Nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderates.

§ 29 Absatz 1 regelt, dass folgende Personen nicht Gemeinderäte sein können:

1. a) *Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,*
b) *Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,*
c) *leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,*
d) *Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,*
2. *Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.*

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Bei den oben aufgeführten gewählten Gemeinderäten trifft keiner dieser Hinderungsgründe zu.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei den am 9. Juni 2024 gewählten Gemeinderäten keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO vorliegen.